



Stellungnahme zum Ministerialentwurf „Weiterentwicklung der abschließenden Prüfungen“ – (Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundesportakademiegesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Instituts des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert wurde); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Bezug: BMBWF vom 13.10.2020, GZ 2020-0.588.600

Allgemeines

Die vorliegende Stellungnahme beschäftigt sich ausschließlich mit der in § 35 (2), (3) (Artikel 3) geplanten Änderung der Prüfungskommissionen.

Qualitätssicherung

Die geplante Abschaffung des externen Maturavorsitzenden stellt unseres Erachtens ein Qualitätsverlust dar. Bei der Einführung der Reifeprüfung in Österreich 1849 war es so, dass der Landesschulinspektor an den Gymnasien bei den Prüfungen den Vorsitz führt: Das hat ihn in die Lage versetzt, sich ein Bild vom Leistungsvermögen „seiner Schulen“ zu machen. Durch die Zunahme Höherer Schulen haben diese wichtige Funktion dann auch Direktoren und erfahrene Pädagogen übernommen.

Diese „externe Kontrolle“ scheint uns sehr wichtig zu sein; sie sorgt für Rechtssicherheit, sie garantiert mehr Objektivität, weil der Vorsitzende ja bei den Prüfungen aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse anwesend ist, die Vorsitzenden sind in der Lage, „ihren Schulen“ wertvolles Feedback zu geben, sie leisten einen Beitrag zur Evaluation und damit zur Schulentwicklung und sorgen für mehr Vergleichbarkeit.

Verwegene Argumentation „Positive Rückmeldungen“

Das Ministerium argumentiert u.a. damit, dass es zum einmaligen Verzicht auf den externen Maturavorsitzenden beim Maturatermin 2020 „positive Rückmeldungen“ gegeben habe. Dazu ist anzumerken, dass es diese gar nicht geben kann, weil ja die mündliche Reifeprüfung im Wesentlichen ausgefallen ist und es ein sehr wichtiger Teil der Tätigkeit des externen Maturavorsitzenden ist, bei der mündlichen Reifeprüfung den Vorsitz zu führen. Wir haben also für die Form, dass der Schuldirektor bei mündlichen Maturaprüfungen den Vorsitz an der eigenen Schule führt, schlicht und einfach keine Erfahrungswerte. Auch kann mit einer gewissen Berechtigung erst von „Erfahrung“ sprechen, wenn etwa fünf Maturatermine absolviert worden sind

Bewährte Regelung beibehalten

Die ÖAAB-Lehrerinnen und -Lehrer Vorarlbergs schlagen deshalb vor, die bestehende Regelung über die Prüfungskommission (§ 35 (2) SCHUG) zu belassen.

Bregenz, 30.10.2020
Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand der ÖAAB-Lehrerinnen und -Lehrer in Vorarlberg

LAbg StR Veronika Marte, BEd
Obfrau